



Stadt Zwiesel

Satzung

über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Wochenmärkte
– Wochenmarktgebührensatzung –

vom 20. November 1995, zuletzt geändert durch Satzung vom 07.12.2018

der Stadt Zwiesel

in der ab dem 01. Januar 2024 geltenden Fassung

Wochenmarktgebührensatzung
in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.07.2023

§ 1
Gebührenpflicht

Für die Benutzung der Einrichtungen, die dem Wochenmarkt der Stadt dienen, erhebt die Stadt Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 2
Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist derjenige, der die Einrichtungen des Wochenmarktes benutzt, sei es aufgrund der Zuteilung, sei es durch tatsächliche Inanspruchnahme eines Standplatzes. Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3
Wochenmarktgebühr

(1) Für den überlassenen und belegten bzw. bestellten Standplatz ist für jeden Wochenmarkt eine Platzgebühr zu entrichten. Die Gebühr beträgt je m angefangener Verkaufsfrent und
Die Gebühr beträgt je m angefangener Verkaufsfrent und

1. bei Erteilung einer Tageserlaubnis (§ 4 Abs. 3 Satz 1 Wochenmarktsatzung)

je Markttag 2,00 Euro

2. bei einer Erteilung einer Dauererlaubnis (§ 4 Abs. 3 Satz 1 Wochenmarktsatzung)

je Jahr 80,00 Euro

(2) Als Jahr gilt auch die Zeit von Frühjahr bis Herbst. Kosten, die gem. § 6 Abs. 7 der Wochenmarktsatzung entstehen, hat der Benutzer der Stadt Zwiesel zu erstatten

§ 4
Entstehen und Fälligkeit

(1) Die Gebühren entstehen mit der Zuteilung eines Standplatzes. Wird ein Platz ohne vorherige Zuteilung benutzt, entstehen sie mit der Benutzung.

- (2) Kann ein auf Bestellung von der Stadt bzw. ihres Beauftragten aufgestellter Stand wegen wegen verspäteter Abmeldung nicht anderweitig vergeben werden, so ist die Platzgebühr vom Besteller in vollem Umfang zu entrichten.
- (3) Die Gebühren werden am Markttag fällig. Sie werden durch die Stadt bzw. deren Bedienstete oder Beauftragte am Markttag eingehoben. Bei Erteilung einer Dauererlaubnis sind die Gebühren jeweils bis 30. April jeden Jahres im Voraus zur Zahlung fällig.

§ 5 ***Gebührenrückerstattung***

Werden die Einrichtungen des Wochenmarktes trotz Zuteilung nicht oder nur teilweise benutzt, besteht grundsätzlich kein Anspruch auf Gebührenrückerstattung bzw. Gebührenerlass.

§ 6 ***Inkrafttreten***

Diese Satzung tritt am 01. Januar 1996 in Kraft.*

Zwiesel, den 20. November 1995
Stadt Zwiesel

Feitz
1. Bürgermeister

*Diese Vorschrift betrifft das Inkrafttreten der Satzung in der ursprünglichen Fassung vom 20.11.1995. Der Zeitpunkt des Inkrafttretens der späteren Änderungen ergibt sich aus den jeweiligen Änderungssatzungen.